

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0038/2020/BV

Datum:
11.02.2020

Federführung:
Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

Kontingentierung von Plakaten bei Wahlen

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 09. April 2020

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	12.03.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	07.04.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung eine Stellungnahme zur Wirksamkeit und notwendigen Frequenz von Plakaten im Straßenraum bei einer Werbefirma einzuholen. Darauf aufbauend soll eine entsprechende Konzeption zur Begrenzung der Wahlplakatierung erstellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Einmalige Kosten Ergebnishaushalt	circa 1.000 €
Einnahmen:	
Finanzierung:	
• Budget des Teilhaushaltes des Bürger- und Ordnungsamtes	circa 1.000 €
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Eine Begrenzung der Wahlplakatierung ist nur dann rechtmäßig, wenn sie den Parteien und Wahlvereinigungen ausreichend Raum gibt, um wirkungsvoll und nachhaltig am Meinungsbildungsprozess teilnehmen zu können.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.03.2020

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Enthaltung 1

Beschlussfassung des Gemeinderates im elektronischen Verfahren vom 07.04.2020

Ergebnis der öffentlichen Beschlussfassung des Gemeinderates im elektronischen Verfahren vom 07.04.2020

19.1 Kontingentierung von Plakaten bei Wahlen Beschlussvorlage 0038/2020/BV

Versehentlich wurde im Beschlussvorschlag der Verwaltung der Gemeinderat nicht namentlich aufgeführt. Aus dem Deckblatt der Vorlage, welche den vorgesehenen Beratungslauf dokumentiert, ist jedoch ersichtlich, dass die Vorlage vom Gemeinderat abschließend beraten werden soll. Es handelt sich somit im Beschlussvorschlag lediglich um einen **redaktionellen Fehler**.

Der Beschluss im Umlaufverfahren lautet daher wie folgt:

Beschluss des Gemeinderates (Korrektur **fett** dargestellt):

*Der **Gemeinderat** beauftragt die Verwaltung eine Stellungnahme zur Wirksamkeit und notwendigen Frequenz von Plakaten im Straßenraum bei einer Werbefirma einzuholen. Darauf aufbauend soll eine entsprechende Konzeption zur Begrenzung der Wahlplakatierung erstellt werden.*

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: im Umlaufverfahren beschlossen

Begründung:

Im Rahmen der vergangenen Kommunal- und Europawahlen am 26.05.2019 wurden hunderte beziehungsweise tausende Wahlplakate durch die Parteien und Wählervereinigungen im Stadtgebiet aufgehängt. Die Plakate beeinträchtigten teilweise die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Standfestigkeit der tragenden Masten. Darüber hinaus wurden erhebliche Ressourcen aufgewandt, um die Plakate herzustellen, aufzuhängen, deren Platzierung zu überprüfen und zu entsorgen.

Parteien haben gemäß Artikel 21 Grundgesetz die Aufgabe, am politischen Willensbildungsprozess des Volkes mitzuwirken. Sie kann nur dann wahrgenommen werden, wenn die Wirkungsweise von Parteien und Wählervereinigung nicht ausschließlich im Innenverhältnis erfolgt, sondern auch nach außen sichtbar ist. Insoweit fallen diese Tätigkeiten - neben der innerparteilichen Arbeit - unter den Schutzbereich des Artikels 21 Grundgesetz. Artikel 5 Grundgesetz (Meinungsfreiheit) konstituiert die Freiheit zum Wahlkampf und ermöglicht Wahlwerbung. Die Meinungsfreiheit findet jedoch nach Absatz 2 „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze“. Plakatwerbung kann daher aufgrund öffentlich-rechtlicher Normen verschiedenen Reglementierungen unterliegen.

Gemäß § 13 Straßengesetz ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Alle darüberhinausgehenden Nutzungsarten bedürfen einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Die Rechtsprechung hat bereits festgestellt, dass Werbung von Parteien und Wählervereinigungen in Form von Plakatierung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Da Parteien und Wählervereinigungen jedoch das grundgesetzliche Ziel der Mitwirkung am politischen Willensbildungsprozess verfolgen, hat das Bundesverwaltungsgericht die Prämisse formuliert, dass in der Regel zumindest ein Anspruch auf Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis für die Zeiten des unmittelbaren Wahlkampfes besteht.

Es steht jedoch weiterhin im Ermessen der Behörde, Anzahl und Aufstellungsorte der Wahlplakate zu begrenzen beziehungsweise einzuschränken. Entscheidend ist, dass den Parteien und Wählervereinigungen ausreichende Gelegenheit zur Wahlwerbung geboten werden muss. Gefahrenabwehrrechtliche Aspekte bleiben hiervon unberührt.

Um eine grundsätzliche Konzeption im Hinblick auf die Kontingentierung von Wahlplakaten erarbeiten zu können, ist eine nähere Untersuchung der unbestimmten Begrifflichkeit der „ausreichenden Gelegenheit zur Wahlwerbung“ zwingend erforderlich.

Es soll daher ein Werbewirkungsforschungs-Institut um fachliche Stellungnahme gebeten werden, welche Frequenz Plakatwerbung im öffentlichen Straßenraum aufweisen muss, um ausreichende Wahrnehmbarkeit zu erreichen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 1	+	Ziel/e: Umweltsituation verbessern Begründung: Herstellung, Aufstellung, Überprüfung und Entsorgung der Wahlplakate benötigen erhebliche Ressourcen.
UM 3	+	Ziel/e: Verbrauch von Ressourcen vermindern Begründung: Herstellung, Aufstellung, Überprüfung und Entsorgung der Wahlplakate benötigen erhebliche Ressourcen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Durch diese Vorlage werden zunächst keine Zielkonflikte ausgelöst.

gezeichnet
Wolfgang Erichson